

Einwohnergemeinde Tecknau Gemeinderat

Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 22
Tel. 061 / 985 88 22
E-Mail gemeinde@tecknau.ch

zusätzliche Bedingungen für Anlässe

Sicherheit / Brandschutz

- In Bezug auf Sicherheit und Brandschutz ist das beiliegende Konzept anzuwenden. Allfällige Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- In den Räumlichkeiten der Gemeinde besteht ein absolutes Rauchverbot.

Ruhe und Ordnung

- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.
- Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe der Nachbarschaft zu respektieren. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Musik ist auf vernünftige Lautstärke einzustellen.
- Die einschlägigen gesetzlichen Lärmvorschriften sind einzuhalten. Lärmemissionen über 93dB sind bewilligungspflichtig (Amt für Raumplanung, Abt. Lärmschutz, 4410 Liestal)
- Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung zu sorgen. Das angrenzende Areal muss während dem Anlass überwacht werden. Es wird empfohlen, einen Sicherheitsdienst zu engagieren.
- Der Veranstalter garantiert, dass sämtliche Bedingungen der Gemeinde - insbesondere die zeitlichen Auflagen - eingehalten werden.
- Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei berechtigten Klagen wegen Nachtruhestörung u.ä. eine Freinachtsperre zu verhängen oder die Räumlichkeiten für zukünftige Anlässe zu sperren.
- Nach dem Anlass muss das angrenzende Areal (Turnhalle: auch Schulweglein) gereinigt werden.

Wirtschaftsbetrieb

- Der Veranstalter sorgt dafür, dass bei der Abgabe von Alkohol an Jugendliche die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die entsprechenden Anschläge sind gut sichtbar auszuhängen.
- Die Auflagen und Bedingungen der Wirtschaftsbewilligung sind einzuhalten.
- Der Veranstalter tut alles in seiner Macht stehende, um den Drogenkonsum und den Drogenhandel während der Veranstaltung zu verhindern.

./.

Parkierung

- Der Veranstalter ist für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge verantwortlich. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
 - Turnhalle: Das Parkverbot auf dem Schulweglein ist durchzusetzen.
 - Gemeindesaal: Privatareal darf nur mit einer entsprechenden Bewilligung benützt werden.
- Der Veranstalter hat, um das geordnete Parkieren zu gewährleisten, entsprechende Fachleute z.B. Feuerwehr, Sicherheitsdienst, Verkehrskadetten und dergleichen, einzusetzen.
- Die Gemeinde kann vor der Bewilligungserteilung ein Parkierungskonzept verlangen.

Räumlichkeiten

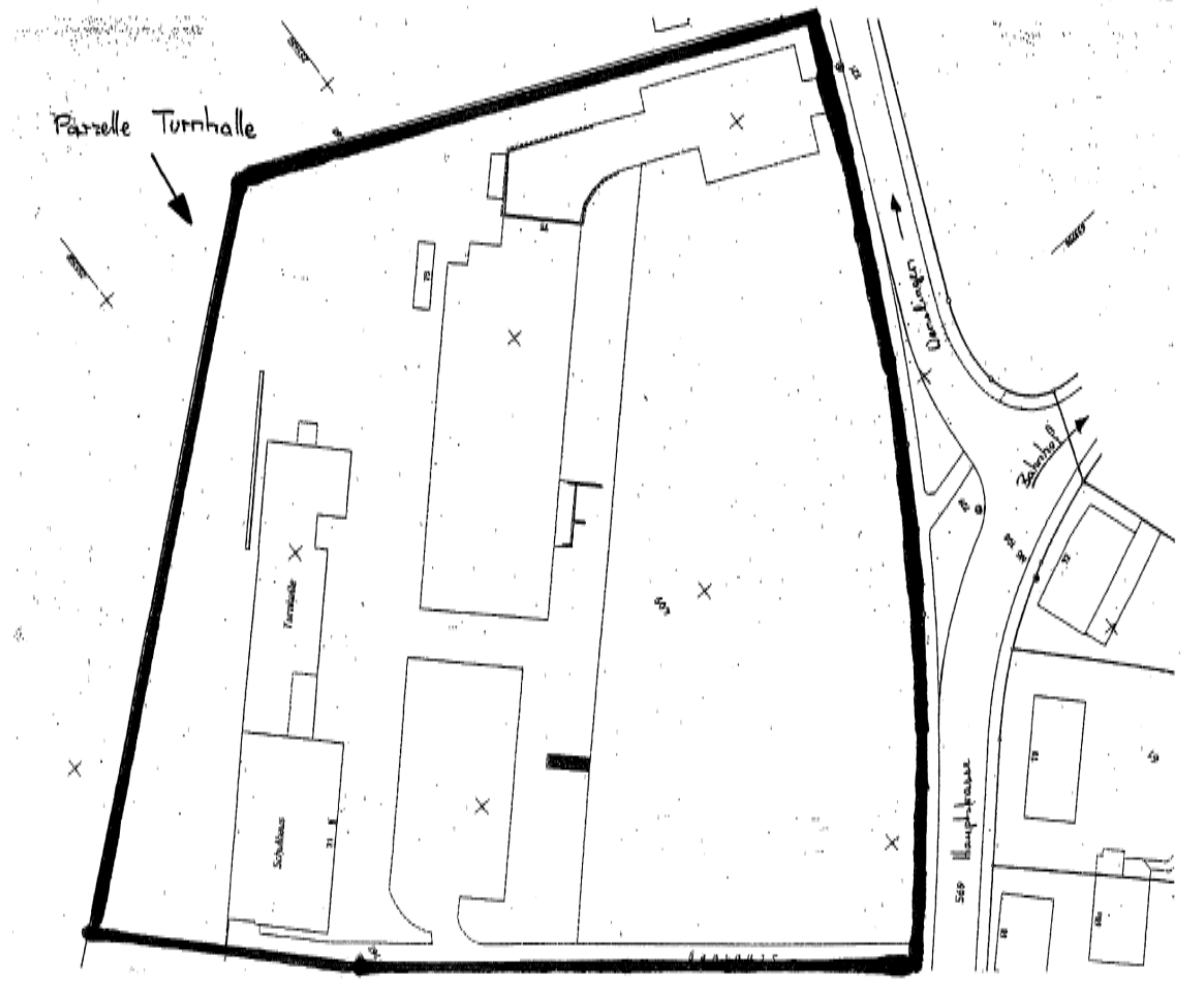
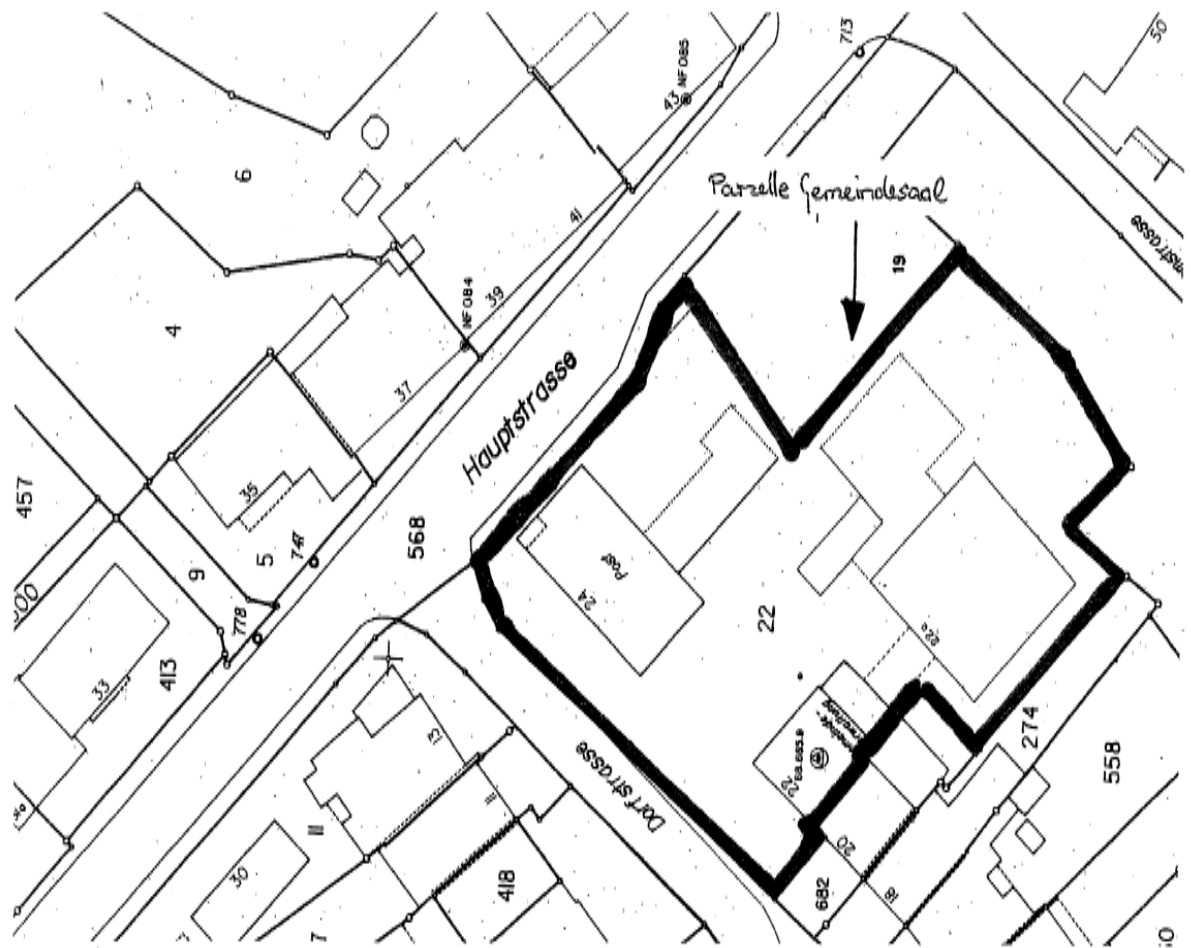
- Zum Schutze des Bodenbelages ist in der Turnhalle die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Abdeckung auszulegen.
- Die Reinigung der gemieteten Anlagen ist Sache der Veranstalter.

Abfallentsorgung

- Der Veranstalter sorgt selbst für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle. Er ist auch für das Zusammenräumen der vom Anlass herrührenden Abfälle in der Umgebung der Anlagen verantwortlich.
Der Gemeinde ist vor der Bewilligungserteilung ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

Allgemein Bestimmungen

- Der Veranstalter haftet für alle während und nach dem Anlass, an unserer Infrastruktur festgestellten Schäden auf der gemieteten Parzelle (Parzelle siehe Plan).
Wir empfehlen das Engagement eines genügend grossen Sicherheitsdienstes und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- Die Gemeinde behält sich vor, ausserordentliche Aufwändungen dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- Die Übernahme und die Rückgabe der gesamten Infrastruktur ist mit Ursula Gysin, o61 981 28 49 oder o76 327 28 1o) rechtzeitig (vor dem Anlass) zu terminieren.
Die Gemeinde stellt dem Veranstalter den Personalaufwand nach dem Anlass direkt in Rechnung.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Reglemente.





Einwohnergemeinde Tecknau Gemeinderat

Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau
Tel. 061 / 985 88 22
Fax 061 / 985 88 21
E-Mail gemeinde@tecknau.ch
Homepage: www.tecknau.ch

Veranstalter von Anlässen in Tecknau

Tecknau, 20.03.2015

zuständiger Gemeinderat: **Markus Sager**

Kosten Polizeieinsätze bei Anlässen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Ihnen die Bewilligung für einen Anlass in Tecknau zugestellt. Vorallem bei grösseren Anlässen kann es immer wieder zu Problemen betreffend „Ruhe und Ordnung“ kommen.

Gemäss der ab Ende März geltenden Regelung zwischen Kanton und der Gemeinde hat die Gemeinde für die Kosten von Polizeieinsätzen betreffend „Ruhe und Ordnung“ aufzukommen. Entweder wird der Polizeieinsatz zu einer Pauschalen von Fr. 650.00 verrechnet, oder die Einsatzzentrale bietet Vertreter der Gemeinde auf.

Der Gemeinderat hat sich entschieden, diese Kosten (Fr. 650.00 für jeden Einsatz) an die Veranstalter weiter zu verrechnen. Dies bedeutet, dass Sie dafür verantwortlich sind, dass Ihre Gäste keinen Anlass zu solchen Einsätzen bieten. Wir empfehlen Ihnen deshalb einen ausreichenden Ordnungsdienst zu organisieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung oder direkt an Gemeindepräsident Markus Sager.

freundliche Grüsse

Gemeinderat Tecknau

Der Präsident

Markus Sager

Der Verwalter

Christoph Buser